

§15

Im Ehebuch sind am Rande der Eintragung zu beurkunden:

1. die Beendigung der Ehe;
2. das erneute Entstehen der früheren Ehe;
3. jede Änderung des Namens;
4. die Feststellung des Familiennamens mit allgemein bindender Wirkung;
5. jede Berichtigung, Ergänzung und Ungültigkeitserklärung der Beurkundung.

§16

In die Eheurkunde sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Ehebuch;
2. die Vor- und Familiennamen der Ehegatten sowie deren Geburtsname;
3. das Datum und der Ort der Geburt der Ehegatten;
4. das Datum der Eheschließung;
5. der gewählte gemeinsame Familienname der Ehegatten.

Zu § 32 des Personenstandsgesetzes:

§17

Die Eintragung im Sterbebuch hat zu enthalten:

1. den Ort und das Datum der Eintragung;
2. den letzten Wohnsitz des Verstorbenen;
3. die Vornamen, den Familiennamen und den Geburtsnamen des Verstorbenen;
4. das Datum, die Zeit und den Ort des Todes;
5. das Datum und den Ort der Geburt des Verstorbenen;
6. den Familienstand des Verstorbenen. War er verheiratet, die Vornamen, den Familiennamen und den Geburtsnamen des Ehegatten;
7. die Unterschrift des Leiters des Standesamtes.

§18

Jede Berichtigung, Ergänzung und Ungültigkeitserklärung

der Beurkundung ist im Sterbebuch am Rande der Eintragung zu beurkunden.

§19

In die Sterbeurkunde sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Sterbebuch;
2. der letzte Wohnsitz des Verstorbenen;
3. die Vornamen, der Familienname und der Geburtsname des Verstorbenen;
4. das Datum, die Zeit und der Ort des Todes;
5. das Datum und der Ort der Geburt des Verstorbenen;
6. der Familienstand des Verstorbenen. War er verheiratet, die Vornamen, der Familienname und der Geburtsname des Ehegatten.

Zu den §§ 17, 27 und 32 des Personenstandsgesetzes:

§20

(1) Beurkundungen am Rande der Eintragungen in den Personenstandsbüchern dürfen nur auf der Grundlage von Urkunden, beglaubigten Erklärungen sowie Entscheidungen der Organe des Personenstandswesens und anderer zuständiger Organe vorgenommen werden.

(2) Ist eine Eintragung berichtigt worden, so sind in der Geburts-, Ehe- und Sterbeurkunde nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen zu vermerken.

(3) Ebenso ist zu verfahren, wenn die Eltern eines vor der Eheschließung geborenen Kindes die Ehe geschlossen haben und das Kind somit die Rechtsstellung eines während der Ehe geborenen Kindes erlangt hat oder wenn durch rechtskräftige

Entscheidung des Gerichts festgestellt wurde, daß der Ehe-
mann der Mutter nicht der Vater ihres Kindes ist.

(4) Sonstige Änderungen der Eintragung sind in der Urkunde unter Vermerke aufzunehmen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§21

Für die Eintragungen in die Personenstandsbücher und für die Ausstellung beglaubigter Abschriften, Urkunden und Geburtsbescheinigungen sind die im Auftrag des Ministeriums des Innern hergestellten Vordrucke zu verwenden.

Zu § 39 des Personenstandsgesetzes:

§22

Bei Abgabe der Erklärung über die Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Personalausweis;
2. die Eheurkunde über die geschiedene oder für nichtig erklärte Ehe;
3. das rechtskräftige Scheidungs- oder Nichtigkeitsurteil dieser Ehe, wenn die Eheurkunde keinen Vermerk über die Beendigung der Ehe enthält;
4. die Eheurkunde einer früheren Ehe als Nachweis, daß der Familienname, der wieder angenommen werden soll, bereits geführt wurde.

Zu § 40 des Personenstandsgesetzes:

§23

Bei Abgabe der Erklärung über die Änderung des Familiennamens eines Kindes sind vom Erziehungsberechtigten, dessen Familienname das Kind erhalten soll, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Personalausweis;
2. die Geburtsurkunde des Kindes;
3. die Einwilligungserklärung des Kindes, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat;
4. die Einwilligungserklärung des nichterziehungsberechtigten Elternteils oder der rechtskräftige Beschluß des zuständigen Organs der Jugendhilfe, wenn es sich um ein Kind aus geschiedener Ehe handelt.

Zu den §§41 und 42 des Personenstandsgesetzes:

§24

(1) Über die Änderung des Familiennamens oder Vornamens und über die Feststellung des Familiennamens werden Urkunden ausgestellt.

(2) Die Rechtswirksamkeit der Änderung bzw. Feststellung tritt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde ein.

(3) In der Urkunde sind alle Personen aufzuführen, auf die sich die Änderung bzw. Feststellung erstreckt.

§25

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 13. Oktober 1966 zum Personenstandsgesetz (GBl. II Nr. 116 S. 757),
- die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 27. Februar 1973 zum Personenstandsgesetz (GBl. I Nr. 13 S. 118).

Berlin, den 19. November 1976

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
D i c k e l